

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. Juni 2021

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
10. 6. 2021	Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe 21064 07	360
10. 6. 2021	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt 21064 (neu), 21064 06	363
10. 6. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes 22450 05	366
10. 6. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes 21013	367
10. 6. 2021	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes 11210 01, 20330 01, 20300, 20330 01	368
10. 6. 2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 28100 05	373
15. 6. 2021	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht 20300	376
9. 6. 2021	Niedersächsische Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit 22210 (neu)	377
8. 6. 2021	Berichtigung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat 78410	378
16. 6. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	380
10. 6. 2021	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages 21067	381

Die Anlage zur Berichtigung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 8. Juni 2021 wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten und in den Fällen, in denen der Anlagenband zum Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/2021 (Nummer 18 a) bereits erworben wurde, wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten
Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 265,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe

Vom 10. Juni 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden vor den Worten „der Psychologischen“ die Worte „der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und die sich in der praktischen Ausbildung befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer.“
3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Freiwilliger Beitritt

¹Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin und Psychotherapie sowie Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und die sich nicht in der praktischen Ausbildung befinden, können der Kammer, die für den von ihnen angestrebten Heilberuf zuständig ist, freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. ²Sie leisten Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung (§ 8 Abs. 1), sind aber nicht Mitglieder der jeweiligen Kammer. ³Freiwillig beigetretene Personen können die Informations- und Beratungsangebote der jeweiligen Kammer in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu Fragen des Berufseintritts der freiwillig beigetretenen Personen sowie zu Fragen der Vernetzung von Ausbildung und Berufspraxis berät. ⁵Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen, die

1. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe rechtmäßig nie-

dergelassen sind und ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.“

5. In § 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Worte „sowie die Entschädigung der Mitglieder der Organe“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „der“ nach dem Wort „und“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen zu fördern, die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, zu zertifizieren, anzuerkennen und die Teilnahme daran zu bescheinigen sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und Zusatzqualifikationen zu bescheinigen,“.

ccc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „betreffen,“ die Worte „und freiwillig beigetretene Personen in Angelegenheiten, die deren Berufseintritt betreffen,“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können ihren Mitgliedern und deren Praxen oder Apotheken bestätigen, dass die Praxen oder Apotheken die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur erfüllen, und elektronische Ausweise ausstellen, die ihnen den Zugang dazu ermöglichen.“

- b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die von der Ärztekammer entsandten Mitglieder müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung ‚ärztliche Psychotherapeutin‘ oder ‚ärztlicher Psychotherapeut‘ zu führen.“

7. § 11 Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig, soweit durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung, wenn die Satzung dies vorsieht. ⁴Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. ⁵Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 entsprechend.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Werden Angehörige anderer Kammern in eine Versorgungseinrichtung aufgenommen, so kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, die von den Mitgliedern der Ver-

- sorgungseinrichtung gewählt wird; in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die Satzungen der Versorgungseinrichtung.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „einem Versorgungswerk“ durch die Worte „einer Versorgungseinrichtung“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 9 eingefügt:
 „⁹Die Satzung kann die Wahl von Personen in den Ausschuss nach Satz 1 vorsehen, die in dem Ausschuss aufgrund eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden und die nicht Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind; mehrheitlich müssen dem Ausschuss nach Satz 1 Mitglieder der Versorgungseinrichtung angehören.“
- dd) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10 und erhält folgende Fassung:
 „¹⁰Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1, die nicht auf der Grundlage eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden, und die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach Satz 3 werden ehrenamtlich tätig.“
- ee) Es wird der folgende Satz 11 angefügt:
 „¹¹Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung.“
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:
 „(3 a) ¹Durch Satzung kann die Einrichtung eines Ausschusses vorgesehen werden, der die Aufsicht über den Ausschuss nach Absatz 3 Satz 1 führt. ²Absatz 3 Sätze 2 bis 5, 10 und 11 gilt entsprechend. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.“
- c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
 „(8) ¹Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. ²§ 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Die Sitzungen der Kammerversammlung können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; das Nähere regelt die Kammersatzung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen“ eingefügt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. nach Maßgabe der Kammersatzung bis zu zwei Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, und“.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.“
11. In § 32 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „die zahnärztliche, die tierärztliche und die psychotherapeutische Tätigkeit ist“ durch die Worte „die tierärztliche, die zahnärztliche und die psychotherapeutische Tätigkeit, jeweils auch in Form telemedizinischer Leistung, ist“ ersetzt.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Weiterbildungsstätten sind die Einrichtungen der Hochschulen, des öffentlichen Gesundheitswesens und des öffentlichen Veterinärwesens, wenn sie die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 erfüllen. ²Weiterbildungsstätten sind auch die zugelassenen Einrichtungen der ärztlichen, arzneilichen, tierärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.“
- b) Absatz 7 wird gestrichen.
13. § 38 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „²Die vorgeschriebene Weiterbildungszeit soll in mehreren Weiterbildungsstätten abgeleistet werden und jeweils drei Monate nicht unterschreiten;“.
14. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „andere“ ein Komma und die Worte „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufene“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Weiterbildungsstätte“ die Worte „nach abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
 „(1 a) ¹Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ²Die Zahl der Mitglieder wird in der Weiterbildungsordnung festgelegt. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁴Sie erhalten die für diese Tätigkeit durch Satzung festgelegte Entschädigung.“
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“.
- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.
17. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und vergleichbare Einrichtungen“ eingefügt.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden oder Proben in so ausreichender Zahl untersucht und sonstige Aufgaben in so ausreichendem Umfang wahrgenommen werden, dass die Weiterzubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können,“.
18. § 56 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben hat, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und“.
19. Dem § 60 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 „(3) Das berufsrechtliche Verfahren ist mit dem Tod des Kammermitglieds beendet.“
20. In § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Disziplinarlageverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

21. § 63 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Maßnahmen nach Satz 1 können nebeneinander verhängt werden; neben einem Verweis kann auf eine Geldbuße nicht erkannt werden.“
22. § 64 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
b) Absatz 2 wird gestrichen.
23. § 74 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Zur Aufklärung des Sachverhaltes erhebt die Kammer die erforderlichen Beweise. ²Hierzu kann sie insbesondere schriftliche Auskünfte einholen, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen, Urkunden und Akten beiziehen sowie Augenschein nehmen; Patientenakten darf die Kammer ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten jedoch nur beiziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 85 a Abs. 1 Satz 3 für die Verarbeitung der in ihnen enthaltenen Gesundheitsdaten vorliegen. ³Das beschuldigte Kammermitglied hat in seinem Gewahrsam befindliche Urkunden, Akten sowie andere Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, auf Verlangen der Kammer für die Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens herauszugeben. ⁴Im Übrigen gelten § 25 Abs. 2 bis 4 für die Beweiserhebung, § 26 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 5 Halbsatz 2 für die Zeugenvernehmung, § 27 Sätze 2 bis 4 für die Herausgabepflicht nach Satz 3 sowie § 29 NDiszG mit der Maßgabe entsprechend, dass
1. das Berufsgeschicht an die Stelle des Verwaltungsgeschichts,
 2. das vorsitzende Mitglied des Berufsgeschichts an die Stelle des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und
 3. die Präsidentin oder der Präsident an die Stelle der Behördenleiterin oder des Behördenleiters
- tritt. ⁵Gegen Beschlüsse des Berufsgeschichts, die es nach Satz 4 in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 27 Satz 4 NDiszG fasst, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Gerichtshof für die Heilberufe zu; er entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
24. § 80 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entsprechende Anwendung anderer Gesetze“.
b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Das Wort „sinngemäß“ wird durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Für die Verfahren nach Satz 1 gilt außerdem die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz und den nach Satz 1 entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes nichts anderes ergibt.“
25. Nach § 81 wird der folgende § 81 a eingefügt:
„§ 81 a
Vorläufige Einstellung

¹Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des beschuldigten Kammermitglieds oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen. ²Das vorsitzende Mitglied sichert, soweit nötig, die Beweise.“
26. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „erkennen“ werden ein Komma und die Worte „wenn die Beteiligten der Entscheidung durch Beschluss zustimmen“ eingefügt.
b) Satz 2 wird gestrichen.
27. Dem § 85 a Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Gesundheitsdaten in Patientenakten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 darf die Kammer ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten nur verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Berufsvergehen vorliegen und andere Ermittlungen nicht denselben Erfolg versprechen; § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen,
der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Sachsen-Anhalt
zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung
der Apothekerinnen und der Apotheker
in Hamburg und Sachsen-Anhalt

Vom 10. Juni 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 16. Februar/15. März 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen,
der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Sachsen-Anhalt
zur Änderung des Abkommens
über die Altersversorgung der Apothekerinnen
und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration,

schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt vom 22. August/29. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Staatsvertrag über die Altersversorgung der Mitglieder
der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg
und Sachsen-Anhalt“.**

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus der Freien und Hansestadt Hamburg und aus Sachsen-Anhalt ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus den die Versorgungseinrichtungen betreffenden Bestimmungen des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt teilen der Apothekerversorgung Niedersachsen die zur Erfassung der Mitglieder sowie die zur Überprüfung der Mitgliedschaft nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen erforderlichen Daten, wie insbesondere Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Arbeitsstätte, Beginn und Ende der Berufstätigkeit mit.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Organe und Vertretung der Apothekerversorgung

(1) Organe der Apothekerversorgung Niedersachsen sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. der Aufsichtsausschuss.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung umfasst höchstens 30 Mitglieder, der Verwaltungsausschuss höchstens 6 Mit-

glieder und der Aufsichtsausschuss höchstens 8 Mitglieder. ²Näheres regelt die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. ³Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von der jeweiligen Kammerversammlung der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. ⁴In der Delegiertenversammlung sollen die Mitglieder der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. ⁵Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Es muss mindestens je ein Mitglied der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verwaltungsausschuss und im Aufsichtsausschuss vertreten sein.

(3) ¹Für die Festlegung der auf die Apothekerkammern der vertragschließenden Länder entfallenden Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen in der Apothekerversorgung Niedersachsen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages und künftig zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Delegiertenversammlung maßgebend. ²Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen in der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen. ³Für die Festlegung der Sitze im Verwaltungsausschuss und im Aufsichtsausschuss gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Mitglieder des Aufsichtsausschusses für die Dauer ihrer Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder deren oder dessen Vertretung lädt zur Delegiertenversammlung ein und leitet diese. ³Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen.

(5) ¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

(6) ¹Der Delegiertenversammlung obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Apothekerversorgung, insbesondere

1. die Änderung der Alterssicherungsordnung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
3. die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
5. die Änderung der Versorgungsleistungen, die jährliche Festsetzung des Rentenbemessungsbetrages und jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sowie die Anpassung der laufenden Renten,
6. die Regelungen des Auslagensatzes und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5,
7. die Auflösung der Apothekerversorgung Niedersachsen und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

²In der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen ist eine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse

über die Änderung der Alterssicherungsordnung (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung) und die Auflösung der Apothekerversorgung (Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung) vorzusehen. ³Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Satz 1 Nrn. 1, 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.“

4. Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Änderungen der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen werden nach aufsichtsrechtlicher Genehmigung der zuständigen Behörden von der oder dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung ausgefertigt und amtlich bekannt gegeben.“

5. Artikel 8 wird gestrichen.

6. Die bisherigen Artikel 9 bis 11 werden Artikel 8 bis 10.

7. Im neuen Artikel 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen. ²Zuvor ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt herzustellen.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen vom 8. Dezember 2011 (Pharmazeutische Zeitung vom 22. Dezember 2012 Seite 89) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung gilt als wirksam zustande gekommene Alterssicherungsordnung im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die Neuwahl der Organe und die Anpassung der Alterssicherungsordnung nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 3 vorzunehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. ³Die Hinterlegungsstelle teilt den Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Zustimmung der verfassungsgemäß berufenen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Magdeburg, den 24.02.2021

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin für Arbeit, Soziales
und Integration

Petra Grimm-Benne

Hamburg, den 15.03.2021

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg

Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit, Soziales, Familie und
Integration

Dr. Melanie Leonhard

Hannover, den 16.02.2021

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Dr. Bernd Althmann

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Erwachsenenbildungsgesetzes

Vom 10. Juni 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“

2. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Jahre 2023 bis 2025 treten jeweils an die Stelle der im Jahr 2021 geleisteten Unterrichtsstunden die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden.“

3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

Vom 10. Juni 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 e Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 121), erhält folgende Fassung:

„²Die Erlaubnis ist für den Betreiber einer Bestandsspielhalle nach Absatz 1 Satz 1 erste Alternative bis zum 30. Juni 2021 und für den Betreiber einer Bestandsspielhalle nach Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative bis zum 31. Januar 2022 zu befristen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Vom 10. Juni 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ³Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. ⁴Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung nach Satz 1 oder 2 gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. ⁵Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 1 oder 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. ⁶Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Ein Wahlberechtigter“ werden durch die Worte „Eine wahlberechtigte Person“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Es werden das Wort „jemand“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In dem Kreiswahlvorschlag müssen Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben sein.“

5. In § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 5“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gemeinden dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „folgende“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „Telefonnummern“ ein Komma und das Wort „E-Mail-Adresse“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der Kreiswahlleiterin oder dem“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Absatz 2 gilt für ein Ersuchen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu benennenden Personen am Sitz der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wohnen; Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) ¹Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

(2) Die wahlberechtigte Person gibt

1. ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,

2. ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

(3) ¹Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer

Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

8. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen (§ 28) nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Wahlgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(2)¹Die Bauart von Wahlgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Niedersächsischen Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein.²Über die Zulassung entscheidet das Fachministerium auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes.³Einer Zulassung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn das Wahlgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder für Landtagswahlen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Wahlsystemen zugelassen, dabei die Einhaltung der Gewährleistungen nach Absatz 1 geprüft und dies durch das Fachministerium festgestellt worden ist.

(3)¹Die Verwendung eines Wahlgerätes, das nach Absatz 2 Satz 1 amtlich zugelassen oder dessen Zulassung nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt worden ist, bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.²Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(4)¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

²Die Verordnung ergeht in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

(5) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 26 Abs. 1 und 3 entsprechend.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der Wähler“ durch die Worte „die wahlberechtigte Person“ und in den Nummern 1 und 2 das Wort „seinen“ jeweils durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Wähler“ durch die Worte „die wahlberechtigte Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hat sich eine wahlberechtigte Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 26 Abs. 3), so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.“

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1)¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wahlberechtigte Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann.²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.³§ 26 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2)¹Die nach § 26 Abs. 3 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt.²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(3) Nach Beendigung der Wahl ist unverzüglich mit der Stimmzählung zu beginnen.“

11. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ wie folgt geändert:

- a) Im Wahlkreis 23 (Alfeld) wird das Wort „Sibesse“ durch das Wort „Sibbesse“ ersetzt.
- b) Im Wahlkreis 43 (Walsrode) werden die Worte „Gemeinden Bomlitz,“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
- c) Im Wahlkreis 77 (Osnabrück-Ost) wird das Wort „Darum“ durch das Wort „Darum-Gretesch-Lüstringen“ ersetzt und die Worte „Gretesch,“ und „Lüstringen,“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeiner Kommunalwahltag“.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „statt“ der Klammerzusatz „(allgemeiner Kommunalwahltag)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahltag“ durch die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.

3. Dem § 10 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³§ 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Gemeinden und Samtgemeinden dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. ²Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Wahlberechtigten in den Wahlvorstand für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, sofern die betroffenen Personen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. ³Die betroffenen Personen sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.“

5. In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigten von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis einzutragen. ²Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. ⁵Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung nach Satz 2 oder 3 gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. ⁶Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 2 oder 3 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46) verwendet werden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „48.“ durch die Angabe „55.“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Beruf“ ein Komma und die Worte „das Geschlecht“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zustimmung“ wird das Wort „dazu“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zustimmung ist unwiderruflich.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

8. In § 28 Abs. 5 wird die Angabe „39.“ durch die Angabe „46.“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

10. In § 30 a Abs. 3 wird das Wort „wählenden“ durch das Wort „wahlberechtigten“ ersetzt.

11. § 30 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder deren Zulassung festgestellt ist“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwendung eines Wahlgerätes, das nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen oder dessen Zulassung nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt worden ist, bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung durch das Fachministerium.“

c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 3“ ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „wählende durch das Wort „wahlberechtigte“ und das Wort „wählenden“ durch das Wort „wahlberechtigten“ ersetzt.

13. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Wahrung des Wahlgeheimnisses; Wahlurnen

(1) ¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wahlberechtigte Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. ³§ 30 b Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die nach § 30 Abs. 3 Satz 1 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

14. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einbezogen“ ein Semikolon und die Worte „die Gemeindevahlleitung kann auch bestimmen, dass das jeweilige Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einbezogen wird“ eingefügt.

15. § 42 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „den allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „dem allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.
 - In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Wahltag für die nächsten allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.
16. § 45 d Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „dem allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt und nach den Worten „für die“ wird das Wort „einzelne“ eingefügt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für Vereinigungen, für die eine solche Feststellung nicht getroffen worden ist, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Feststellung nach § 22 Abs. 3 von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der Anerkennung nicht bestehen; die Feststellung kann mit der Wirkung getroffen werden, dass sie auch für alle weiteren einzelnen Direktwahlen bis zur Bestimmung des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag gilt.“
17. In § 45 e Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.
18. § 45 i Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 6 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 45 d Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
 - Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. ist die Feststellung nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 d Abs. 8 Satz 2 und § 45 a spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen,“.
 - Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
19. § 52 c erhält folgende Fassung:

„§ 52 c

Sonderregelungen für den Fall des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage

(1) ¹Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge noch nicht gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass eine einzelne Neuwahl oder eine einzelne Direktwahl an dem bestimmten Wahltag nicht durchgeführt wird, wenn wegen der Auswirkungen einer festgestellten epidemischen Lage eine den wahlrechtlichen Regelungen entsprechende Vorbereitung der Wahl nicht möglich war. ²Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl bereits gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass die einzelne Direktwahl oder die einzelne Neuwahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, wenn wegen der Auswirkungen einer festgestellten epidemischen Lage die Stimmabgabe der wahlberechtigten Personen an dem bestimmten Wahltag oder im Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen kann.

(2) ¹Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem bestimmten Wahltag. ²Den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl bestimmt die Vertretung; den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss. ³Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich bestimmten Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. ⁴Für die nachzuholende Wahl gilt im Übrigen § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(3) ¹Hat die Wahlleitung nach Absatz 1 Satz 2 angeordnet, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, so kann die Wahlleitung als Tag, an dem der Wahlbrief spätestens eingehen muss, auch einen anderen Tag als den ursprünglichen Wahltag bestimmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. ²Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 1 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 erhält jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.

(4) Die Wahlleitung gibt Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 unverzüglich öffentlich bekannt.“

20. Nach § 52 c wird der folgende § 52 d eingefügt:

„§ 52 d

Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021

(1) Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss

- für die Gemeindevahl oder die Samtgemeindevahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl
 - bis zu 2 000 von mindestens 4,
 - von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
 - von über 20 000 von mindestens 12,
- für die Kreiswahl von mindestens 12 und
- für die Regionswahl von mindestens 16

Wahlberechtigten des Wahlbereichs.

(2) Für die Direktwahlen am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss von mindestens zweimal so vielen und für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

- Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ergeht für eine öffentliche Sitzung eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 3, so kann das jeweilige Gremium unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 durch Beschluss zulassen, dass auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an dieser Sitzung teilnehmen kann. § 64 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist.“

- Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Für eine Wahl nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), die vor dem allgemeinen Kommunalwahltag (12. September 2021) stattfindet, bleiben die am 18. Juni 2021 geltenden Vorschriften maßgeblich, wenn am 19. Juni 2021 die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist (§§ 16 und 45 b Abs. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 i Abs. 1 Nr. 1 NKWG).

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 7 Buchst. a und b sowie Nrn. 8 und 19 am 1. November 2021 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Vom 10. Juni 2021

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Flächen des Nationalparks sind Teil des von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannten deutsch-niederländisch-dänischen Wattenmeeres, soweit sich aus der **Anlage 6** nichts anderes ergibt.

(4) ¹Die Flächen des Nationalparks sind zudem, soweit die Anerkennung der UNESCO erfolgt ist, Teil des UNESCO-Biosphärenreservats ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘. ²Das Biosphärenreservat setzt sich aus Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone zusammen. ³Die Kernzone wird durch Flächen der Ruhezone, die Pflegezone durch Flächen der Zwischenzone und die Entwicklungszone durch Flächen der Erholungszone des Nationalparks gebildet. ⁴Entwicklungszone ist auch das von der UNESCO anerkannte, außerhalb des Nationalparks liegende Gebiet der Kommunen, die ihren Willen zur Zugehörigkeit zur Entwicklungszone erklärt haben. ⁵Auf Flächen des UNESCO-Biosphärenreservats, die außerhalb des Nationalparks liegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 24 Abs. 4 keine Anwendung.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „den Anlagen 1 und 6“ ersetzt.
3. Dem § 24 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Nationalparkverwaltung ist auch koordinierende Verwaltungsstelle für das Gesamtgebiet des von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservats ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘. ²Sie stellt das Gesamtgebiet des UNESCO-Biosphärenreservats mit seiner Gliederung auf ihrer Internetseite dar.“

4. Es wird die folgende Anlage 6 angefügt:

„Anlage 6
(zu § 1 Abs. 3)

Nicht Teil des von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannten deutsch-niederländisch-dänischen Wattenmeeres sind die durch die Verbindung der folgenden Koordinaten umschlossenen Flächen des Nationalparks:

Geografische Koordinaten				
Nummer	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
Teilfläche Ruhezone I/51 West:				
1	O6° 59,997'	N53° 48,733'	32368317	5964484
2	O6° 34,850'	N53° 45,183'	32340502	5958762
3	O6° 34,865'	N53° 46,534'	32340604	5961267
4	O6° 59,949'	N53° 49,734'	32368316	5966342
5	O7° 4,480'	N53° 49,380'	32373268	5965547
Teilfläche Ruhezone I/4 Leybucht (Z1):				
6	O7° 4,535'	N53° 31,841'	32372448	5933031
7	O7° 4,626'	N53° 31,848'	32372549	5933041
8	O7° 4,600'	N53° 31,966'	32372526	5933260
9	O7° 4,508'	N53° 31,958'	32372424	5933248
Teilfläche Ruhezone I/51 Ost:				
10	O8° 5,581'	N53° 45,933'	32440215	5957818
11	O8° 5,581'	N53° 43,716'	32440162	5953708
12	O8° 2,516'	N53° 42,984'	32436774	5952395
13	O8° 1,847'	N53° 45,383'	32436099	5956853
14	O8° 1,064'	N53° 47,133'	32435283	5960109
15	O7° 41,756'	N53° 50,670'	32414203	5967010
16	O7° 51,716'	N53° 52,351'	32425174	5969938
17	O7° 57,433'	N53° 51,851'	32431425	5968915
18	O8° 4,216'	N53° 49,967'	32438813	5965319
19	O8° 7,950'	N53° 46,967'	32442841	5959703
Teilfläche Wilhelmshaven Südstrand:				
20	O8° 8,714'	N53° 30,649'	32443316	5929438
21	O8° 8,764'	N53° 30,653'	32443372	5929443
22	O8° 8,739'	N53° 30,779'	32443347	5929677
23	O8° 8,742'	N53° 30,780'	32443350	5929679
Teilfläche Ruhezone I/52 Nord:				
24	O8° 15,553'	N53° 57,720'	32451398	5979547
25	O8° 3,149'	N53° 55,868'	32437790	5976275
26	O8° 4,349'	N53° 57,784'	32439149	5979811
27	O8° 11,950'	N53° 59,118'	32447487	5982182
Teilfläche Ruhezone I/47 Mitte:				
28	O8° 25,731'	N53° 53,599'	32462465	5971804
29	O8° 24,039'	N53° 51,825'	32460585	5968529
30	O8° 23,317'	N53° 51,821'	32459793	5968528
31	O8° 23,274'	N53° 54,610'	32459791	5973700“.

Nds. GVBl. Nr. 23/2021, ausgegeben am 18. 6. 2021

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise
zur Ausführung von Bundesrecht

Vom 15. Juni 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ durch die Worte „Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855)“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Örtliche Zuständigkeit

der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen selbständigen Städte für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen

(1) Für die in § 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf Personen, die einer aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung des Aufenthalts oder einer aufenthaltsrechtlichen Wohnsitzauflage unterliegen, ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, auf deren Bezirk der Aufenthalt oder die Wohnsitznahme beschränkt ist.

(2) ¹Für die in § 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf Personen, die sich

1. in Haft oder auf richterliche Anordnung in sonstigem öffentlichem Gewahrsam befinden, wenn die Haft oder der Gewahrsam nicht auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes angeordnet wurde, oder
2. nach § 35 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in einer staatlich anerkannten Einrichtung aufhalten,

bleibt die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Person vor dem Beginn eines Aufenthalts nach Nummer 1 oder 2 zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und in Bezug auf Personen nach Absatz 1 die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt oder die Wohnsitznahme beschränkt ist. ²Ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt nicht ermittelbar oder war der letzte gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Landes Niedersachsen, so ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Haft oder der sonstige öffentliche Gewahrsam (Satz 1 Nr. 1) oder der Aufenthalt (Satz 1 Nr. 2) begonnen hat. ³Die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende örtliche Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn es zu einem Wechsel zwischen den Arten des Aufenthalts nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 kommt.

(3) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die in § 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen und Entscheidungen nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Juni 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Niedersächsische Verordnung
zur weiteren Verlängerung der individuellen
Regelstudienzeit**

Vom 9. Juni 2021

Aufgrund des § 72 Abs. 16 Satz 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird verordnet:

§ 1

¹Für Studierende, die im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2021 für drei Semester immatrikuliert waren, gilt eine um drei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²§ 72 Abs. 16 Sätze 3 bis 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

T h ü m l e r

Minister

Berichtigung
der Niedersächsischen Verordnung über
düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer
vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat

Die Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 3. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 246) wird wie folgt berichtigt:

Die Blätter 8, 11, 12, 17 bis 19, 24, 26, 32, 35, 36, 38, 48 bis 53, 56 bis 58, 64 bis 66, 68 bis 76, 79, 83, 84, 86 bis 88, 91 bis 93, 95, 96, 102 bis 105, 112 bis 115, 117, 118, 126 bis 129, 131, 132, 140, 144, 147, 150 bis 153, 155, 156, 158, 159, 168, 170, 175, 179 bis 182, 187, 196, 197, 199 bis 203, 210 bis 212, 215, 227 bis 230, 232, 235, 236, 240, 243, 244, 246, 248, 261, 262, 264, 266, 267, 270, 275, 277, 278, 281 bis 284, 297, 302 bis 305, 315 bis 322, 332, 334 bis 336, 348 bis 350, 352 bis 355, 363, 365, 367, 368, 374 bis 378, 380, 381, 395 bis 397, 402, 404 bis 408, 420 bis 423, 431 bis 436, 448 bis 452, 462, 463, 475, 477, 479 bis 483, 491, 494, 496, 505, 506, 508, 509, 511, 513 bis 517, 526, 527, 529, 536, 544, 545, 566, 567, 570, 571, 586, 588 bis 593, 596, 597, 609, 611 bis 613, 615, 633 bis 640, 643, 656 bis 662, 678 bis 680, 683, 684, 687 bis 689, 702

bis 706, 710, 722, 723, 726 bis 731, 733, 734, 749, 751 bis 753, 767, 769, 771 bis 774, 776 bis 778, 793, 794, 798, 811 bis 813, 815, 817 bis 822, 824, 829, 838, 839, 841, 842, 855, 858 bis 861, 863, 864, 867, 868, 875, 880, 883, 884, 893, 894, 896, 907, 908, 910, 912, 914, 915, 917, 919, 920, 928, 929, 934, 936, 937, 939, 948, 956, 961, 963, 964, 967 bis 969, 972 bis 976, 988 bis 994, 1003, 1013, 1017, 1019, 1020, 1024 bis 1027, 1029 bis 1035, 1048 bis 1055, 1074, 1077, 1081, 1082, 1085 bis 1091, 1093 bis 1095, 1098, 1099, 1104, 1106, 1108 bis 1113, 1117, 1133, 1135, 1137, 1138, 1141, 1142, 1144, 1145, 1146, 1148, 1149, 1151 bis 1154, 1162, 1163, 1165 bis 1168, 1187, 1188, 1190 bis 1194, 1196 bis 1202, 1205, 1213, 1218 bis 1222, 1240, 1242, 1246, 1247, 1249, 1250, 1253, 1254, 1264, 1266, 1268, 1270, 1271, 1286 bis 1288, 1290, 1294, 1298, 1307 bis 1309, 1331 bis 1334, 1336, 1337, 1345, 1364 bis 1374, 1392 bis 1396, 1398, 1399, 1408, 1419, 1421, 1422, 1427, 1429, 1439, 1442, 1447, 1448, 1450, 1452 bis 1454, 1456, 1458 bis 1462, 1469, 1470 und 1477 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Hannover, den 8. Juni 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrage

Stoyke

Abteilungsleiter

**Detailkarten
der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete**

Karten im Maßstab 1 : 10 000

(Blätter 8, 11, 12, 17 bis 19, 24, 26, 32, 35, 36, 38, 48 bis 53, 56 bis 58, 64 bis 66, 68 bis 76, 79, 83, 84, 86 bis 88, 91 bis 93, 95, 96, 102 bis 105, 112 bis 115, 117, 118, 126 bis 129, 131, 132, 140, 144, 147, 150 bis 153, 155, 156, 158, 159, 168, 170, 175, 179 bis 182, 187, 196, 197, 199 bis 203, 210 bis 212, 215, 227 bis 230, 232, 235, 236, 240, 243, 244, 246, 248, 261, 262, 264, 266, 267, 270, 275, 277, 278, 281 bis 284, 297, 302 bis 305, 315 bis 322, 332, 334 bis 336, 348 bis 350, 352 bis 355, 363, 365, 367, 368, 374 bis 378, 380, 381, 395 bis 397, 402, 404 bis 408, 420 bis 423, 431 bis 436, 448 bis 452, 462, 463, 475, 477, 479 bis 483, 491, 494, 496, 505, 506, 508, 509, 511, 513 bis 517, 526, 527, 529, 536, 544, 545, 566, 567, 570, 571, 586, 588 bis 593, 596, 597, 609, 611 bis 613, 615, 633 bis 640, 643, 656 bis 662, 678 bis 680, 683, 684, 687 bis 689, 702 bis 706, 710, 722, 723, 726 bis 731, 733, 734, 749, 751 bis 753, 767, 769, 771 bis 774, 776 bis 778, 793, 794, 798, 811 bis 813, 815, 817 bis 822, 824, 829, 838, 839, 841, 842, 855, 858 bis 861, 863, 864, 867, 868, 875, 880, 883, 884, 893, 894, 896, 907, 908, 910, 912, 914, 915, 917, 919, 920, 928, 929, 934, 936, 937, 939, 948, 956, 961, 963, 964, 967 bis 969, 972 bis 976, 988 bis 994, 1003, 1013, 1017, 1019, 1020, 1024 bis 1027, 1029 bis 1035, 1048 bis 1055, 1074, 1077, 1081, 1082, 1085 bis 1091, 1093 bis 1095, 1098, 1099, 1104, 1106, 1108 bis 1113, 1117, 1133, 1135, 1137, 1138, 1141, 1142, 1144, 1145, 1146, 1148, 1149, 1151 bis 1154, 1162, 1163, 1165 bis 1168, 1187, 1188, 1190 bis 1194, 1196 bis 1202, 1205, 1213, 1218 bis 1222, 1240, 1242, 1246, 1247, 1249, 1250, 1253, 1254, 1264, 1266, 1268, 1270, 1271, 1286 bis 1288, 1290, 1294, 1298, 1307 bis 1309, 1331 bis 1334, 1336, 1337, 1345, 1364 bis 1374, 1392 bis 1396, 1398, 1399, 1408, 1419, 1421, 1422, 1427, 1429, 1439, 1442, 1447, 1448, 1450, 1452 bis 1454, 1456, 1458 bis 1462, 1469, 1470 und 1477)

*) Die Anlage wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Der Anlagenband wird Abonnenten und in den Fällen, in denen der Anlagenband zum Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/2021 (Nummer 18 a) bereits erworben wurde, auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Im Übrigen erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2021 — 13 MN 298/21 — in dem Verfahren zur Überprüfung der Infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO v. 30. 5. 2021 i. d. F. v. 4. 6. 2021, § 10 c — Schließung von Prostitutionsstätten) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 c der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 4. Juni 2021 (eilverkündet unter www.niedersachsen.de/verkuendung), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 16. Juni 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung des Staatssekretärs

S c h r ö d e r

Ministerialdirigentin

**Bekanntmachung
der Änderung der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages**

Vom 10. Juni 2021

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 9. Juni 2021 die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 353), beschlossen:

In § 97 a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Hannover, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

